

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Ursprung und Entwicklung der Städte Tirols im Mittelalter

Oelberg, Margarete

Innsbruck, 1934

Die Gerichtsversammlung und die Erscheinungspflicht der Bürger

Die Gerichtsversammlung und
die Erscheinungspflicht der
Bürger.

Das Ehehaft-Täding⁵⁾ wurde in den Städten überall als Gerichtsversammlung beibehalten. Es diente gleichzeitig zur Erledigung der wirtschaftlichen und der Gemeindeangelegenheiten. So wird es in Lienz zweimal im Fasching und zweimal während der Fasten abgehalten¹⁾. In Brixen²⁾ findet es dreimal jährlich statt. Dazu haben alle Bürger zu erscheinen, wenn sie nicht eine begründete Entschuldigung für Ausbleiben haben. Ebenso ist es in Innsbruck³⁾ und in Lienz. In Brunneck⁴⁾ wird die- zu den vier Quatembern das Elich-Täding abgehalten und muss 14 Tage vorher ausgerufen werden, damit sich jeder für eine Klage bereiten kann. Ist jemand nicht zu Hause, wenn der Fronbote ihm die Vorladung vors Gericht bringt, so ist das nicht strafbar. Wohl aber, wenn er ohne Wissen und Urlaub des Richters verreist, um sich dem Gericht zu entziehen. Mit dem zweiten Glockengeläut vom Ragen hat sich jeder zur Versammlung zu begeben. Am Mittwoch, dem ersten Tag, wird alles für die Stadt Notwendige erledigt. Donnerstag und Freitag leitet der Richter die Gerichtsverhandlung. Wer eine Anklage erhebt, hat mindestens 3 Tage vorher

1) T.W., IV, S. 607.

2) " " S. 379, u. 385.

3) " I., S. 233

4) " IV, S. 488.

5) Es ist ein alter Bestandteil der Dorfverfassung, der sich in der Stadt aus seiner vorwiegend gerichtl. Funktion in eine Einrichtung zu Verwaltungssachen umbildet.

den Beklagten zu benachrichtigen. Auf Aufforderung hat auch der Einwohner zu erscheinen. Auch in Sterzing¹⁾ hat jeder zu den Hofurteilen, Malefiz, Gastrechten und Stadtrechten zu erscheinen. Montag nach St. Georgen-Tag wurde an der Bannbrücke das Landgesetz verlesen; das hatte jeder anzuhören, damit es sich nach den Ordnungen richten konnte. In Glurns gibt es die grosse Gemeindeversammlung am Faschingssonntag - im Stadtbuch Kässonntag genannt - zu dem alle Bürger und Einwohner zu erscheinen hatten. Die Ehehaft-Tüdinge genügten aber nicht, man richtete deshalb Rechtstage ein, die in den Gerichtsbezirken "Landrecht" genannt und entsprechend dazu in den Städten als "Stadtrechte" bezeichnet wurden. Diese wurden gewöhnlich alle 14 Tage abgehalten, wenn nötig aber auch öfter. Wer dazu geboten wurde, hatte sogar sogleich zu erscheinen. In Brunneck und den meisten Städten ist es nicht mehr nötig, zu allen diesen Verhandlungen alle Bürger zusammenzurufen, man hatte dafür einen Ausschuss, die "Geschworenen". Nur zu den Malefizverhandlungen und der Vollstreckung der Todesstrafe haben in Brixen und Brunneck zu erscheinen. Auch in Glurns²⁾ wird betont, dass jeder, der zu einer Verhandlung in einem Rechtsfalle einberufen wird, auch zur Nachtzeit sogleich zu kommen habe. In Sterzing³⁾ sitzt der Richter immer abwechselnd zu Land- und Stadtrecht und zwar ist immer Freitag nach dem Landrecht ein Stadtrecht fällig. In Kitzbühel⁴⁾ gab es auch die Verpflichtung für die

1) T.W., IV, S.421.

2) " III, S.9, 12, 20.

3) " IV, S.421.

4) Kogler, Kitzbühel, Privileg 7.

Bürger zur Gerichtsverhandlung und jedem anderen Geschäft, wenn es von der Stadt gefordert wurde, zu erscheinen.

Die Gerichtsbeihilfe durch die Bürger.

Bei der Verfolgung und Ergreifung von Missetätern waren die Bürger zur Hilfe verpflichtet. 1318 wird diese Pflicht auch anderen Gerichten gegenüber eingeschärft¹⁾. So heisst es in Lienz²⁾, wenn das Gericht zu schwach ist und ruft die Gerichtsleute um Hilfe an, sind sie unter Strafe auch dazu verpflichtet. Die Hilfe bestand auch in einer Anzeigepflicht wenn man Leute "ungewöhnliche oder verschrieene Wege" gehen oder reiten sah. Erhob das Gericht "öffentliches Geschrei" über diesen, sollte jeder zu seiner Verhaftung mitwirken; tut jemand nicht mit, verfällt sein Leib und Gut. Ganz ähnlich ist die Ordnung auch für Brixen³⁾. Hat der Stadtrichter etwas im Interesse der Stadt oder des Gerichtes durchzuführen und ist es allein nicht imstande, hat jeder mitzuhelfen. Hier ist die Bestimmung nicht allein auf Gerichtssachen beschränkt, sondern der Bürger kann auch in anderen Belangen zur Hilfe herangezogen werden. In Meran⁴⁾ hat auch jeder, der als Rechtshelfer zum Gerichtstag entboten wird, bei Strafe zu kommen, falls er nicht durch Ehehaftnot entschuldigt ist. Die Ordnung der Stadt Bozen von 1437⁵⁾ hat ebenfalls diese Bestimmung. Bei Mord und Totschlag hat jeder Gerichtsinsasse an der Verfolgung mitzuhelfen.

1) Arch.f.öst.Gesch., 102, S.231, Stolz, Geschichte der Gerichte Deutsch
2) T.W., IV, S.615. tirols.
3) T.W., IV., S.394.
4) Stampfer, Privileg 2.
5) Stolz, Südtirol, III, 2, S.81.

Der Gerichtsstand der Bürger in den Städtchen.

In Innsbruck bestimmt König Heinrich 1329¹⁾, dass die Bürger nur vor ihrem städtischen Gericht Recht nehmen müssen und nicht vor ein anderes Gericht bezogen werden dürfen mit Ausnahme ihrer Besitzungen und Lehen ausserhalb; für diese Angelegenheiten haben sie in dem Gericht, darin das Gut liegt, Recht zu stehen. Gleichzeitig verspricht der Landesfürst, dass von ihm aus keine Einnischung in die städtischen Gerichtsverhandlungen geschehen werde und auch Briefe und Privilegien an andere wirkungslos sein sollen. Im Sinne dieser Bestimmung schloss die Stadt 1358²⁾ einen Vertrag mit Wilten, dass das Stadtgericht allein für alle Klagen gegen Bürgern zuständig sei. In den bayrischen Städten wird in Kitzbühel³⁾ ebenfalls nur für Eigen und Lehen ausserhalb der Stadt die Gerichtszuständigkeit, wo das Gut gelegen, zugestanden; aber wegen sonstigem Vergehen darf er nicht vor das Landgericht gezogen werden, sondern braucht nur vor dem städtischen Gericht zu Recht stehen. Andererseits aber sollte kein Dienstmann vor das städtische Gericht gestellt werden, es sei denn, dass er bei frischer Tat ertappt wurde. In Kufstein⁴⁾ und Rattenberg⁵⁾ wird zwar der ausschliessliche Gerichtsstand vor dem Stadtgericht nicht genau genannt, sondern nur die Zusicherung gegeben, dass Privilege für den Gerichtsstand den Bürgern nicht nachtheilig sein sollen. In Brixen⁶⁾ wird bei

- 1) Schwindt-Dopsch, S. 168.
2) Zoller, I, S. 97.
3) Kogler, Kitzbühel, Privileg 8.
4) " , Kufstein, " 1.
5) " , Rattenberg, " 2.
6) T.W., IV, S. 380 u. 381.

einem Vergehen des bischöflichen Hofgesindes gegen einen Bürger vom Hofrächter nach Gotteshaus und Hofes Recht gerichtet. Bei einem Vergehen eines Bürgers gegen das Hofgesinde richtet der Herr nach Hofrecht. In keinem Fall aber ist das Stadtgericht zuständig.